

Die private Krankenversicherung erwartet aus dem Antidiskriminierungsgesetz keine wesentlichen Änderungen

Der Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes bestätigt die heutigen Kalkulationsgrundlagen und –verfahren der privaten Krankenversicherung. Der Gesetzentwurf legt eindeutig fest, dass eine Verletzung des Benachteiligungsverbots dann *nicht* gegeben ist, wenn für eine unterschiedliche Behandlung ein *sachlicher Grund* vorliegt. Das ist bei privatrechtlichen Versicherungsverträgen z.B. dann der Fall, wenn das Geschlecht ein bestimmender Faktor bei der Risikobewertung ist und diese Risikobewertung auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruht.

So sind in der privaten Krankenversicherung die Tarife für Frauen deswegen teurer als für Männer, weil ihre Kosten statistisch nachweisbar höher sind: Frauen verursachen rund 40 Prozent mehr Kosten als Männer. Neben dem medizinischen Mehrverbrauch resultieren diese aus der durchschnittlich sieben Jahre längeren Lebenserwartung der Frauen.

Neu ist, dass nach dem Gesetzentwurf künftig die Kosten, die durch Schwangerschaft und Geburt entstehen, auf alle Versicherten – also Männer und Frauen – umgelegt werden müssen. Tendenziell können dadurch die Tarife für Männer leicht steigen und die für Frauen leicht sinken.

„Unterschiedliche Tarife zwischen Frauen und Männern sind bei der privaten Krankenversicherung auch nach dem Antidiskriminierungsgesetz gerechtfertigt und erlaubt. Durch die Umlegung der Kosten von Geburt und Schwangerschaft auf Frauen und Männer wird es nicht zu größeren Verschiebungen bei den Tarifen kommen, weil diese nur einen kleinen Teil der effektiv anfallenden Mehrkosten bei Frauen ausmachen“, so der Verbandsdirektor Dr. Volker Leienbach.

Köln, den 24. Januar 2005

Ansprechpartner
Ulrike Pott

Telefon
(0221) 37662-16

Telefax
(0221) 37662-46

E-Mail
presse@pkv.de

Internet
www.pkv.de

Bayenthalgürtel 26
50968 Köln